

# Hygienekonzept der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd

**Ziel der aufgeführten Maßnahmen ist es, die Infektionsgefahren für die Hochschulangehörigen wirksam und zielgerichtet zu reduzieren, Infektionswege nachvollziehbar zu machen und gleichzeitig den (Studien-)Betrieb an der Hochschule aufrechtzuerhalten.**

Das nachfolgende Hygienekonzept berücksichtigt die allgemeinen Vorgaben zum Infektionsschutz und der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO in der jeweils geltenden Fassung.

Zudem gelten die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß §§ 3,4 Nr. 3 des ArbSchG bzw. der DGUV-V1, die in der ArbStättV und ihren Technischen Regeln sowie weiteren Verordnungen konkretisiert werden.

## **Grundsätzliche Verhaltensregeln**

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über Hände möglich, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Die Eigenschutzmaßnahmen stehen an erster Stelle!

**Die Grundregeln an der HfG lauten:**

1. Wo es möglich ist, soll ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden.
2. Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln ist zu vermeiden.
3. Handhygiene (Waschen oder Desinfizieren, z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.). Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
4. Richtiges Nies- und Hustenverhalten (in die Armbeuge).
5. Das Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2- Maske kann bei Veranstaltungen von der Hochschulleitung angeordnet werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass auf Grund der Teilnehmerzahl oder der Raumgröße eine erhöhte Infektionsgefahr besteht.
6. Regelmäßige Flächendesinfektion von Kontakt-Oberflächen und Gegenständen in Räumen, die häufig von Personen berührt werden.
7. Regelmäßige und ausreichende Stoßlüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen. Dauerlüften ist nicht gestattet.

Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Die vorliegenden Maßnahmen zum Arbeitsschutz werden allen Mitgliedern und Angehörigen der HfG bekannt gemacht. Außerdem sind im gesamten Bereich der Hochschule Hinweisschilder / Aushänge mit den vorgeschriebenen Verhaltensregelungen angebracht (Sicherheitsabstandsgebot, «Hust- und Niesetikette», Handhygiene)

**Zutritts- und Teilnahmeverbote**

Bitte machen Sie unbedingt vor Betreten der Hochschule einen Corona Schnell- oder PCR Test wenn Sie typische Symptome einer Corona Infektion haben. (Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, trockener Husten...)

Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot an der HfG, wenn

1. Sie positiv auf das Coronavirus getestet worden sind. Die jeweils geltenden Quarantäne Vorschriften sind unbedingt zu beachten!
2. Sie keine Mund-Nasen-Bedeckung gem. Ziff. 5 der Grundregeln tragen. Das Verbot gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar ist oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

**Meldepflicht**

In den Fällen der Ziffern 1 ist umgehend die Personalstelle unter [corona@hfg-gmuend.de](mailto:corona@hfg-gmuend.de) bzw. bei Studierenden zusätzlich der jeweilige Dozent zu informieren.

**Besondere technische Maßnahmen**

1. Arbeitsplatzgestaltung
  - Hochschulangehörige und Mitglieder sollen wenn möglich ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, sollen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden.
  - Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren.
  - Jegliche Gegenstände sind, soweit möglich, nur personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist auf eine regelmäßige Reinigung mit Desinfektionsmittel zu achten. Dies wird von der Hausverwaltung zur Verfügung gestellt.
  - Handkontaktflächen (z.B. Türklinken und Griffe, Treppen- und Handläufe...) werden regelmäßig mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt
2. Sanitärräume, Teeküchen und Pausenräume
  - Sämtliche Sanitärräume sind mit Flüssigseifenspendern und Handtuchrollen ausgestattet. Hygienehinweise sind angebracht. Vor den Räumen und in den Fluren sind Spender für Handdesinfektion aufgestellt.
  - Auch in den Pausen(räumen) soll der Mindestabstand einzuhalten.
3. Lüftung
  - Alle Hochschulangehörigen sind angehalten, die Büro- und Arbeitsräume regelmäßig zu lüften. Es ist untersagt, zusätzliche (Heiz-) Lüfter, Ventilatoren oder Luftreiniger ohne Genehmigung der Hochschulleitung zu installieren bzw. aufzustellen. In Seminar- und Arbeitsräumen sowie in Büros mit mehr als einem besetzten Arbeitsplatz, hat mindestens alle 40 Minuten eine Stoß- oder Querlüftung von mindestens 5 Minuten zu erfolgen. Dauerlüften ist unbedingt zu unterlassen.
  - In Gebäuden / Räumen mit raumluftechnischen Anlagen (RLT - individuelles Lüften ist nicht möglich) steuert das Gebäudemanagement die RLT-Anlage so, dass eine maximale Versorgung mit Frischluft sichergestellt ist.

# Besondere organisatorische Maßnahmen zum Semesterbetrieb

## 1. Zugang zur Hochschule / Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

- Die Hochschulgebäude sind bis auf Weiteres Montag bis Freitag von 07:00 bis 20.00 Uhr geöffnet.

Für Studierende ist der Aufenthalt außerhalb dieser Zeiten zu Studien zwecken nach Maßgabe der Hausordnung erlaubt.

**Alle planmäßigen Lehrveranstaltungen können wieder in Präsenz durchgeführt werden.**

Für Mitarbeiter der Hochschule wird 1-mal pro Woche ein kostenloser Test angeboten.

- Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge, etc.) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann.
- Der Zutritt hochschulfremder Personen ist auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken.
- Mitarbeitende von Fremdfirmen müssen sich bei der Hausverwaltung anmelden, die ihnen die geltenden Hygieneregeln der Hochschule aushändigen.

Wer eine Veranstaltung abhält (Lehrende), hat alle Hygiene- und Arbeitsschutzanforderungen zu erfüllen und die gültigen Regelungen zu beachten.

## 2. Zugang zu Lernplätzen für Absolventen

Im Zapp Gebäude stehen den Absolventen in begrenzter Anzahl, nach Anmeldung und Zuteilung durch den zuständigen Mitarbeiter, Arbeitsplätze zur Verfügung. Es gelten die entsprechenden Regelungen für den Vorlesungsbetrieb.

### **Bibliothek**

Die Bibliothek ist für Besucher:innen unter den genannten Voraussetzungen weiterhin geöffnet. Alle Informationen zur Bibliotheksöffnung finden Sie auf der Seite der Bibliothek.

### **Sonstiges**

Das Hygienekonzept zur Corona-Pandemie gilt bis zu seiner Aufhebung durch das Rektorat.

Bei Bedarf wird das Hygienekonzept an den aktuellen Verlauf der Corona-Pandemie angepasst.

Schwäbisch Gmünd, den 23.03.2022

Gez.  
Matthias Schall  
Kanzler